

Landesbezirk

DGB-Landesbezirk NW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

Abt. Sozialpolitik/ Öffentlicher Dienst

An die Präsidentin des Landtags NW Frau Ingeborg Friebe

Friedrich-Ebert-Str. 34 - 38 40210 Düsseldorf

40002 Düsseldorf

Telefon: 02 11/36 83-0

02 11/36 83-159

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Fernsprech-Durchwahl

Unsere Zeichen

Datum

02 11/36 83-136

13. Oktober 1994 ÖD-Wi/Lo

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung hat mit Drucksache 11/7767 den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes in den Landtag eingebracht.

Bedauerlicherweise wurde keine der Forderungen aus der DGB-Stellungnahme berücksichtigt.

Wir möchten Sie daher bitten, den Mitgliedern des Landtags unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorsitzende

Dieter Mahlberg

Abteilung Öffentlicher Dienst

<u>Anlage</u>

,ANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

Weitere Forderungen:

Besoldung ist im Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren en mehreren Anforderungen sachgerecht zu bewerten sind. Dieser Grundsatz einer funktionsgerechten Stellen grob verletzt. Hieraus ergeben sich folgende Forderungen an den vorliegenden Der Bundesgesetzgeber hat in § 18 Bundesbesoldungsgesetz verbindlich festgelegt, daß die Amter der Beamtinnen und Beamten aufgrund der mit den Funktionen verbundenen Gesetzentwurf:

- Das Eingangsamt für Fachlehrer an Sonderschulen muß der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet werden.
- Mindestens aber sind in der Lehrerausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes Für Ausbilder an den Studienseminaren ist eine eigenständige Laufbahn einzurichten. (§ 50 Abs. 1 LVO) Beförderungsämter auszubringen, die strukturell den Regelungen in der Lehrerausbildung für die Laufbahn des höheren Dienstes entsprechen. 'n

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung verlangt letztlich ein gleiches Einkommen. orientiert an der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. ĕ

mit haushaltsrechtlichen Engpässen begründet - mißechtet. Gesetzgeber und Landesregierung sind hier zum Handeln aufgefordert. Wir fordern geeignete Maßnahmen zur Umsetzung Die zu beachtenden Grundsätze der engemessenen Alimentation und Fürsorge werden zur Zeit nachstehender Forderungen:

- Maßgebend für die Besoldung muß die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit sein.
- Bei Einstellung bzw. Übernahme der Tätigkeit fehlende formele laufbahivechtliche Ouelifikationen müssen grundsätzlich durch eine langjährige berufspraktische Bewährung nachträglich erbracht werden können. તં
- Die Tätigkeit als Lehrer/in muß in den Besoldungsordnungen des BBesG und des LBesG. က
- in der Tätigkeit des fachpraktischen Unterrichts
- im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10,
- bei geforderter Fachhochschulausbildung der Besoldungsgruppe A 11,
 - in der Unterrichtstätigkeit in der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13,
- in der Unterrichtstätigkeit an Sonderschulen
- im Eingangsamt der Laufbahn des höheren Dienstes

In alien Schulstufen bzw. Schulformen, in der Primarstufe, der Sekundarstufe! und an Sonderschulan sind gleichwertige Aufstiegschancen zu gewährleisten, die sich an denen der Sekundarstufe II orientieren.

DGB4_andesbezirk Nordrheln-Westfalen

たらいったつかい コン・コイ

- Ein nach früherem Recht erworbenes schulformbezogenes Lehramt ist auf Antrag als ein stufenbezogenes Lehramt anzuerkennen. Ggf. kann eine praktische Unterrichtstätigkeit in der Schulstufe gefordert werden, auf die sich das stufenbezogene Lehramt bezieht. Ġ
- A 10 zuzuordnen. Für alle Tätigkeiten als Fachlehrer ist ein Beförderungsamt in der Das Eingangsamt in den Laufbahnen bzw. Tätigkeiten für Fachlehrer als Werkstattlehrer/innen und als Fachlehrer/innen an berufsbildenden Schulen ist der Besoldungsgruppe Besoldungsgruppe A 11 auszuweisen.
- Fachiehrer/Innen an allgemeinbildenden Schulen und an Sonderschulen sind, wenn sie überwiegend Tätigkeiten von Lehrer/innen der entsprechenden Schulform/-stufe erbringen, in das entsprechende Lehramt überzuleiten.
- Das Eingangsamt in der Laufbahn für Technische Lehrer/innen ist der Besoldungsgruppe A 11 und ein Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A 12 zuzuordnen.
- Grundsätzlich sind alle Ausbildungsgänge an Fachhochschulen gleichwertig. Dies gilt auch für die Abschlüsse an den sog. Vorläuferrichtungem (Ingenieurschulen, Höhere Fach-
- Allen Lehrkräften ist Gelegenheit zu bieten, berufsbegleitend eine zusätzliche oder weitere Qualifikation zu erwerben. o,

Es gilt der Grundsatz; Aufstieg vor Einstellung.

Soweit vorstehende Forderungen im Landesbesoldungsgesetz bzw. auf Landesebene zu regeln sind, wird die unmittelbare Umsetzung gefordert. Dort, wo die Regelungskompetenz auf Bundesebene angesiedelt ist, wird von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein initiatives Handeln

LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND Mit freundlichen Grüßen

ksvoreitzende Der Lan

Abteilung Öffentlicher Dienst

DGB Gewerkschaftsbund Nordhein-Westfalen Landesbezirk

DGB Landesbezit NW - Postfach 10 19 55 - 40010 Düsseldorf

40190 Düsseldorf

Finanzministerium NW

Abteilung Öffentlicher Dienst

Friedrich-Ebert-Str. 34 - 38 40210 Düsseldorf

Fernsprech-Dutchwehl 02 11/36 83-136

thre Zeichen

thre Nachricht vom 06.05.1994

Unsere Zeichen ÖD-Wi/Lo

Detum 20. Juni 1994

Telefon: 02 11/36 83-0 Fax: 02 11/36 83-159

Ihre Zeichen: B 2100 - 79 - IV A 2

Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Anderung des

Sehr geehrte Damen und Herren.

gefüge nicht beseitigt werden. Landesbesoldungsgesetzes die seit vielen Jahren bestehenden Ungerechtigkeiten im Besoldungswir bedauern, daß mit dem vorliegenden Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des

Nachfolgend unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf im einzelnen sowie zusätzliche Forderungen:

Artikel I:

Neu: Zu den Vorbemerkungen zum Lites@

In der Vorbemerkung Nr. 1.3 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen

Begründung: Die "laufhehnoffene" Ausschwibung und Besetzung der Funktionsämter Gesamtschulen sollte grundsätzlich geiten. 9

Zu Nr. 2 Buchstabe b

Die Fußnote 2) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Die Vorbemerkung Nr. 3 a der Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend."

Begründung: Die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage muß nach langjähriger Verwendung in der herausgehobenen Funktion auf Dauer gesichert werden. Die Ausgestaltung als reine Verwendungszulage ist nicht angemessen.

Bank f. Germinwirtschaft AG Düsseldorf (BLZ 300 101 11) Konto-Nr.: 16 502 106 00

Postschecktorto Kain (BLZ 370 100 50) Kanto-Nr.: 480 14-505

So sind wir erreichbar: ab Hauptbahnhof Dosseldorf (Ausgang innenstadt) ca. 5 Minuten Fußweg

UGB-Landesbezirk Nordmein-westalen

Potocol Indiana College

<u>Zu Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa</u>

Beim einzufügenden Amt

"Konrektor - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene"

werden der Fußnotenhinweis und die Fußnote 6) gestrichen

Begründung: Es ist unangemessen und mit dem Grundsatz einer funktionsgerechten, an funktionswidrige unterschiedliche Zuordnung der Eingangsämter der Lehrämter des gehöbenen Dienstes (§ 50 Abs. 1 LVO) darf nicht in die neue Funktionsebene gleichen Laufbahngruppe angehören, unterschiedlich zu besolden. Lehrerfortbildung, die die gleiche Funktion bzw. Tätigkeit ausüben und Verwendung orientierten Besoldung nicht zu vereinbaren, Fachleiter in übertragen werden.

dungsgruppe A 13 entfallen. Amtes eines "Konrektors - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene" in der Besol-Bei Streichung der Fußnotenhinweise und der Fußnote 6) kann die vorgesehene Ausweisung des

Zu Nr. 2 Buchstabe d

Die Fußnote 7) wird um folgenden Satz 2 erganzt:

"Die Vorbemerkung Nr. 3 a der Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend."

Begründung: Siehe oben zu Nr. 2 Buchst. b.

Zu Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe as

Als zweiter Spiegelstrich wird neu eingefügt

*- Gesamtschulrektor - als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene."

Begründung: Eine sachgerechte, der Funktionsstellenregelung an Gesamtschulen entsprechende gruppe A 15 vorzunehmen. Bewertung dieser Tätigkeit macht es notwendig, diese Ergänzung in Besoldungs-

Bezirksebene gleich der eines stellvertretenden Schulleiters zu bewerten. Struktur durchbrochen, die Tätigkeit als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Nur an dieser Stelle wird ansonsten die aus dem Gesetzentwurf erkennbare